

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2450/103-1959.

Wien, am 15. März 1960

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf mit dem das n.ö. Lustbarkeitsabgabengesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. MRZ. 1960

Zl.: 144 Komm. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Gesetzesbeschuß des Landtages von Niederösterreich vom 5. Dezember 1957, mit dem u.a. die Geltungsdauer des n.ö. Lustbarkeitsabgabengesetzes, LGBl.Nr.49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBl.Nr.10/1956, verlängert werden sollte, wurde bekanntlich von der Bundesregierung beeinsprucht. In der Begründung zu diesem Einspruch wurde vor allem darauf verwiesen, daß die Landesgesetzgebung, wenn sie auf dem dem freien Beschlußrecht der Gemeindevertretung kraft Bundesrecht vorbehaltenen Gebiet Normen materiellrechtlichen Inhaltes erlassen will, das durch § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F.-VG. 1948) verfassungsgesetzlich gewährleistete Satzungsrecht der Gemeinden verletze.

Der Landtag von Niederösterreich hat daraufhin in seiner Sitzung vom 6. März 1958 einen Beharrungsbeschluß gefaßt. Da die Bundesregierung ihren Einspruch aufrecht hielt, hatte sich der ständige gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates gemäß § 9 F.-VG.1948 in seiner Sitzung vom 24. April 1957 mit dieser Angelegenheit zu befassen. Dieser Ausschuß hat beschlossen, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben habe.

Um die Gemeinden vor finanziellen Einbußen zu bewahren, hatte das Amt der n.ö. Landesregierung bereits mit dem Erlaß vom 22. Februar 1958, GZ.L.A.II/1-2389/70-1958, den Gemeinden des Landes Niederösterreich empfohlen, durch Gemeinderatsbeschluß raschestmöglich die Bemessung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe "nach Maßgabe der Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 1957 in Geltung gestandenen Landesgesetzes" sicherzustellen. Aus Zweckmäßigkeitgründen wurde auch der Wortlaut ei solchen Gemeinderatsbeschlusses empfohlen, in welchem auch Bestimmungen

aufscheinen, die einer "weitergehenden Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber" im Sinne des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (derzeit Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl.Nr.97) bedürft hätten, da ja die Gemeinden kraft bundesgesetzlicher Ermächtigung die Lustbarkeitsabgabe nur in einem Hundertsatz vom Eintrittsgeld ausschreiben dürfen. Damit wäre aber eine Besteuerung der sog. "Wurlitzerorgeln" u.a.m. nicht möglich gewesen. Aber gerade die Besteuerung aller Anlagen, die der mechanischen Wiedergabe von Musik dienen, wird von der Gewerkschaft "Kunst und freie Berufe" in einer Resolution gefordert, die mit Schreiben vom 12. Dezember 1958 der n.ö. Landesregierung überreicht wurde.

Nunmehr hat sich aber die Lage auf diesem Gebiet der sogenannten freien Beschlußrechtsabgaben insoferne geändert, als der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Juni 1959, Zl.B 273/58, von seiner bis dahin ständig, insbesondere in seinem Erk.Slg.Nr.2170 vertretenen Rechtsansicht abgegangen ist. So hat der Verf.GH. nunmehr festgestellt, daß die im § 10 Abs. 3 des FAG.1959 erteilte Ermächtigung an die Gemeinden "Abgaben auszuschreiben" nichts anderes bedeute, als daß die Gemeinden zu entscheiden haben, ob derartige Abgaben erhoben werden sollen oder nicht. Der Verf.GH. weist in diesem Erkenntnis u.a. auch darauf hin, daß die Ermächtigungen, die auf Grund des § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948 den Gemeinden erteilt werden, die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgabenrechtes gemäß § 8 Abs. 1 des F.VG. 1948 nur insoweit beschneiden, als die bundesgesetzliche Regelung reicht. Nach § 5 des F.-VG.1958 muß sogar jede von der Ermächtigungsbestimmung nicht umfaßte abgabenrechtliche Regelung durch Gesetz, d.h. gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 durch Landesgesetz erfolgen, damit Abgaben dieser Art überhaupt eingehoben werden dürfen.

Da somit, wie oben ausgeführt, die bundesgesetzliche Ermächtigung hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe den Gemeinden nur das Entscheidungsrecht einräumt, ob diese Abgabe erhoben werden soll oder nicht, erscheint nunmehr, wenn auch nachträglich, dem seinerzeitigen Einspruch der Bundesregierung die Berechtigung entzogen. Der Landtag von Niederösterreich war und ist daher nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, Normen auch hinsichtlich des materiellen Abgabenrechtes zu beschließen.

Da das oben zitierte Erkenntnis des Verf.GH. vom 10. Juni 1959 erst am 1. September 1959 dem Amt der n.ö. Landesregierung zugestellt wurde, bis dahin aber der Einspruch der Bundesregierung zu Recht bestand, ist die Landesregierung erst jetzt imstande, einen der Verfassungsrechtslage gerechten Gesetzentwurf vorzulegen, nachdem die in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Gesetzentwürfe nunmehr hinfällig geworden sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Durch diese Bestimmung wird das n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz in der Fassung, die es im Zeitpunkt des Außerkrafttretens hatte, wieder in Kraft gesetzt. Diese Wiederinkraftsetzung in nahezu unveränderter Form ist durch den Inhalt des oben zitierten Erlasses und der auf Grund desselben gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse notwendig geworden, daher aber auch unbedenklich. Es soll ^{dadurch die} weitergehende Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber nachträglich gegeben, d.h. die notwendige gesetzliche Deckung der Gemeinderatsbeschlüsse nachträglich geschaffen werden. Aus diesem Grunde ist ebenfalls die im Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung unumgänglich und unbedenklich. Die Strafbestimmungen des § 33 müssen aber von einer Rückwirkung ausgenommen werden, da dies dem Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den durch diese Österreich erwachsenen Verpflichtungen widersprechen würde. Diese Strafbestimmungen können daher erst mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft treten .

Zu Art. II:

Z.1: Durch die hier verfügte Neufassung des § 1 wird der Wortlaut der verfassungsrechtlichen Lage insofern angepaßt, als die enthalten gewesene Einhebungsermächtigung entfällt. Der Landesgesetzgeber nämlich ist nicht berechtigt, die durch den Bundesgesetzgeber im Finanzausgleichsgesetz bereits erteilte Ermächtigung auch nur zu wiederholen. Es wird daher im § 1 Abs. 1 in seiner neuen Fassung auf die bundesgesetzlich erteilte Ermächtigung nur mehr hingewiesen und sodann bestimmt, daß in jenen Gemeinden, die von der bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten. Es muß dabei abber über ausdrückliches Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen darauf Rücksicht genommen werden, daß in der bundesgesetzlichen Ermächtigung bereits Befreiungsbestimmungen enthalten sind, sodaß es den Gemeinden überlassen werden muß, ob sie weitere Befreiungsbestimmungen aufstellen. Die Bestimmungen des § 4, § 5

Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind für die Gemeinden daher nur Empfehlungen.

In den übrigen Bestimmungen des § 1 sind Bestimmungen verfahrensrechtlicher Natur enthalten, die den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Lustbarkeitsabgabe auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschrieben wird, und dessen Kundmachung und Wirksamwerden näher regeln.

- Z. 2: Der nun eingefügte § 1 a enthält die gemäß § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 erteilte weitergehende Ermächtigung. Während auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung eine Lustbarkeitsabgabe nur in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden darf, ermöglicht die landesgesetzliche Ermächtigung die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe auch in anderer Form. Gleichzeitig werden für die auf Grund dieser Ermächtigung zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse die Formerfordernisse des § 1 Abs. 2 bis 4 vorgeschrieben.
- Z. 3: Die Änderung der Überschrift und des Einleitungssatzes dient einerseits der Anpassung an die im Gesetz sonst übliche Formulierung und andererseits mußte die Zitierung des § 1 entfernt werden, da § 2 auf alle durch das Lustbarkeitsgesetz erfaßten Besteuerungsarten Anwendung finden soll. Die Einfügung des Wortes "insbesondere" wurde vom Bundesministerium für Finanzen gefordert.
- Z. 4: Auch hier erfolgt wie bei Z. 3 eine Anpassung an die sonst übliche Formulierung.
- Z. 5: Über Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird eine Befreiungsbestimmung für Veranstaltungen der militärischen Dienststellen neu eingeführt, die aber nur nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wirksam werden kann. Der Aufnahme dieser Befreiungsbestimmung ist eine Befragung der in Niederösterreich gelegenen Garnisonsgemeinden vorausgegangen, wobei sich fast alle diese Gemeinde für eine solche Befreiungsbestimmung ausgesprochen haben, vorausgesetzt, daß diese Bestimmung in das Lustbarkeitsabgabengesetz aufgenommen wird.

Z.6 und 7: Die Einfügung dieser neuen Befreiungsbestimmung für als "besonders wertvoll" begutachtete Filme - der Legalausdruck des Lustbarkeitsabgabegesetzes für diese ist "Bildstreifen" - entspricht einem Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich (Handelskammer Niederösterreich), der vom Landesamt VIII/4 (Lichtspieltheater, Fernsehwesen) unterstützt wurde. Es war allerdings nicht möglich, jene Filme, die in der Liste der Aktion "Der gute Film" aufgenommen werden, in dieser oder der durch Z. 6 eingeführten Befreiungsbestimmung besonders zu berücksichtigen. Wenn auch diese Aktion vom Bundesministerium für Unterricht gefördert wird, so handelt es sich doch um keine gesetzliche Einrichtung, wie es etwa die im § 19 des n.ö. Lichtschauspielgesetzes genannte Filmbegutachtungskommission ist.

Z.8 und 9: Die hier vorgesehene Befreiungsbestimmungen in Form eines in den § 5 neu eingefügten Abs. 2 entspricht ebenfalls dem zu Z.7 erwähnten Antrag der Handelskammer Niederösterreich. Es sind die Befreiungssätze für die als "wertvoll" oder "empfehlenswert" begutachteten Filme entsprechend gestaffelt. Für einen als "wertvoll" begutachteten Film tritt z.B. eine Befreiung um 75 v.H. ein. Die Lustbarkeitsabgabe ist in einem solchen Fall, wenn die Gemeinde einen Hebesatz von 25 % des Eintrittsgeldes beschlossen hat, im Ausmaß von 6,25 % des Eintrittsgeldes einzuheben. Bei einem als "empfehlenswert" begutachteten Film beträgt der Hebesatz der Lustbarkeitsabgabe demnach 12,5 % des Eintrittsgeldes, wenn die Gemeinden den Höchsthebesatz beschlossen hat.

Z.10: Durch diese Änderung wird der Gesetzeswortlaut klarer gefaßt.

Z.11: Die hier verfügte Erweiterung des Klammerhinweises entspricht einer praktischen Forderung. Durch diese Neufassung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auch bei der Lustbarkeitsabgabe nach dem Wert des Apparates oder der Vorrichtung Eigentümer und Unternehmer, wenn diese verschiedene Personen sind, solidarisch haften.

Z.12: Der neuangefügte Abs.5 des § 7 übernimmt die im bisherigen § 1 Abs. 1 enthalten gewesene Überwälzungsermächtigung.

Z.13: Im Hinblick auf die Änderung des § 1, aber auch auf die verfassungsrechtliche Lage war die Anpassung des § 9 Abs. 1 durch

entsprechende Änderung des Wortlautes im letzten Satz durchzuführen.

Z.14: Die Aufhebung des § 18 Abs. 3 ergibt sich aus der Änderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes.

Z.15: Die Übergangsbestimmungen des § 34 wären für das erstmalige Inkrafttreten des Lustbarkeitsabgabegesetzes am 1. Jänner 1950 notwendig und sind nunmehr durch neue zu ersetzen. In diesen muß aber die Bestimmung über das Inkrafttreten der Gemeinderatsbeschlüsse (§ 1 Abs. 3) ausgenommen werden.

Z.16: Die Wirksamkeitsbestimmungen des § 37 sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig und daher aufzuheben. Die durch die Wiederverlautbarung erfolgte derzeitige Fassung dieses § 37 ist durch kein Gesetz gedeckt und der ursprüngliche Wortlaut überholt.

Zu Art. III:

Die hier enthaltene Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes bestimmt jene Änderungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes, die im Interesse der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1958 - dem Zeitpunkt der Wiedereinkraftsetzung - wirksam werden müssen. Es sind dies die Neufassung des § 1, die landesgesetzliche Ermächtigung durch § 1 a, die Anfügung eines Abs.5 an § 7, der gekürzte letzte Satz des § 9 Abs. 1, die Aufhebung des § 18 Abs. 3, die neuen Übergangsbestimmungen des § 34 und die Aufhebung des § 37. Alle anderen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt nächstfolgenden Tag in Kraft.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der Gesetzentwurf, mit dem das n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzentwurfes das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

S t i k a ,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

